

2024

BILDUNG
ÜBERWINDET
ARMUT!



Safeguarding Policy

von Jugend Eine Welt



JUGEND
EINE
WELT

Safeguarding-Richtlinie von Jugend Eine Welt

1. Einleitung

Die Richtlinie zum Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung und Diskriminierung (Safeguarding Richtlinie) ergänzt die Kinderschutzrichtlinie von Jugend Eine Welt. Die Kinderschutzrichtlinie von Jugend Eine Welt bleibt von dieser zusätzlichen Richtlinie als spezialisierte Version derselben unberührt. Im Falle von Konflikten zwischen den Richtlinien gilt die strengere Regelung.

Die vorliegende Richtlinie soll sicherstellen, dass die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen im Rahmen der Aktivitäten, Projekte und Programmen von Jugend Eine Welt gewahrt werden und dass sie vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung und Diskriminierung geschützt werden. Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter:innen, Freiwillige, Partner:innen, externe Auftragnehmer:innen und andere relevante Akteur:innen von Jugend Eine Welt.

2. Was wir unter Safeguarding verstehen

Der Begriff Safeguarding umfasst alle Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens sowie zur Wahrung der Menschenrechte ergriffen werden oder ergriffen werden müssen, um Begünstigte und Mitarbeiter:innen vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung und Diskriminierung zu schützen.

Safeguarding fasst Kinderschutz, Gewaltprävention und Opferschutz unter einem Begriff zusammen. Dementsprechend ist der Begriff "Schutz" in diesem Dokument als Oberbegriff zu verstehen. Auch PSEAH (Protection from Sexual Exploitation, Abuse and Harassment – Schutz vor sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Belästigung) wird unter diesem Oberbegriff subsumiert.

Zu den notwendigen Schutzmaßnahmen gehören auch die Sensibilisierung von Mitarbeiter:innen und Partner:innen, regelmäßige Schulungen, die Beantwortung aller eingegangenen Beschwerden, sowie die Überwachung und regelmäßige Evaluierung der Strukturen.

2.1 Definitionen

Missbrauch

ist jede tatsächliche oder angedrohte Handlung, die einer anderen Person Schaden zufügen kann, sei es durch Gewalt, Zwang oder ein Machtungleichgewicht. Dazu gehören sowohl körperliche Misshandlung als auch emotionaler oder sexueller Missbrauch und Vernachlässigung. Dazu gehört auch der Missbrauch im Internet und/oder über mobile Technologien.

Ausbeutung

bedeutet jedes tatsächliche oder versuchte Ausnutzen von Verwundbarkeit, eines Machtgefälles oder von Vertrauen, um daraus finanziellen, sozialen oder politischen Nutzen zu ziehen. Dies umfasst insbesondere sexuelle Ausbeutung, Kinderarbeit, Menschenhandel und Survival-Sex (eine Situation, in der ein Kind oder ein schutzbedürftiger Erwachsener, der in Armut oder in einer Notsituation lebt, sich für Sex als letzten Ausweg zum Überleben entscheidet).

Vernachlässigung

kann Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in gleicher Weise schaden wie Misshandlung. Vernachlässigung bedeutet einen dauerhaften oder wiederholten Mangel an Fürsorge, z. B. unzureichende Pflege und Beaufsichtigung oder das Versäumnis, vor Gefahren zu schützen oder medizinische Versorgung zu leisten usw. Vernachlässigung kann auch emotionale Formen annehmen, z. B. mangelnde Aufmerksamkeit oder emotionale Wärme.

Diskriminierung

ist die ungünstigere Behandlung, Herabsetzung oder Ausgrenzung einer Person oder Gruppe aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale. Diskriminierung beginnt mit allgemein herabsetzenden Bemerkungen oder absichtlichen Beleidigungen. Auch Belästigung oder Mobbing können eine Form der Diskriminierung sein. Diskriminierung kann auch der Ausgangspunkt für strukturelle Gewalt sein. Davon abzugrenzen sind positive Maßnahmen (affirmative actions), die dazu dienen können, besonders benachteiligten Personen zu helfen (z. B. Bevorzugung einer Person mit Behinderung bei gleicher Qualifikation).

Schutzbedürftige Erwachsene

Schutzbedürftige Erwachsene können zum Beispiel sein: Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen, LGBTQI+ Menschen, Geflüchtete, Migrant:innen, Menschen in schwierigen sozialen Verhältnissen oder in Armut, Menschen mit psychischen Problemen.

3. Schutzmaßnahmen

3.1 Projektpartner:innen

- In den Kooperationsvereinbarungen und Förderverträgen mit Projektpartner:innen macht Jugend Eine Welt die Bedeutung von Safeguarding klar.
- Mit der Unterschrift der Kooperationsvereinbarung bekennen sich die Partner:innen dazu, die Safeguarding-Standards im Sinne dieser Richtlinie zu wahren. Langfristige Partner:innen ersuchen wir, uns nicht nur ihre Kinderschutzrichtlinie sondern wenn vorhanden auch ihre Safeguarding-Richtlinie und den Prozess für den Umgang mit beschuldigten Mitarbeiter:innen zu schicken.
- Sollten die Projektpartner:innen keine ausreichenden Safeguarding-Maßnahmen ergreifen, behält Jugend Eine Welt sich das Recht vor, die Förderung einzustellen.

3.2 Mitarbeiter:innen

- Alle Mitarbeiter:innen von Jugend Eine Welt erhalten bei Eintritt in die Organisation die Safeguarding-Richtlinie und den Verhaltenskodex. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeiter:innen, den Verhaltenskodex zu befolgen.
- Alle Mitarbeitenden werden bei Neueintritt im Themenbereich Safeguarding geschult. Diese Schulung ist verbindlich und muss von allen Mitarbeiter:innen besucht werden.
- Darüber hinaus haben Mitarbeiter:innen von Jugend Eine Welt, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. wenn sie auf Projektreise fahren, die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. §10 Abs. 1 a Strafregistergesetz vorzulegen (maximal einmal pro Jahr).
- Jugend Eine Welt ernennt eine:n Safeguarding-Beauftragte:n, der/die als Ansprechpartner:in für alle internen und externen Anliegen rund um Safeguarding fungiert und hat ein Meldesystem für Verdachtsfälle (vgl. 4.1.).

3.3 Freiwillige

- Für Freiwillige, die über Jugend Eine Welt einen Auslandseinsatz absolvieren, ist Safeguarding ein verpflichtendes Thema in der Einsatzvorbereitung. Die Freiwilligen werden zum Thema Safeguarding sensibilisiert und erhalten Kenntnis, an wen sie sich bei Jugend Eine Welt wenden können.
- Alle Freiwilligen erhalten die Safeguarding-Richtlinie und den Verhaltenskodex von Jugend Eine Welt. Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen klaren Schutzstandard innerhalb und außerhalb des Einsatzgebiets des Freiwilligen zu gewährleisten. Alle Freiwilligen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodex.
- Die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ wird von allen Auslandsfreiwilligen verpflichtend eingefordert, die im Einsatz mit Kindern regelmäßig in direkten Kontakt kommen könnten.
- Freiwillige, die sich im Inland engagieren, verpflichten sich ebenso per Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

4. Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung oder Diskriminierung

4.1 Meldepflicht

Wenn ein:e Mitarbeiter:in, ein:e Freiwillige:r, ein:e externe:r Auftragnehmer:in oder ein:e Projektpartner:in Grund zu der Annahme hat, dass eine Person, die für Jugend Eine Welt bezahlt oder ehrenamtlich tätig ist, einen Akt von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung oder Diskriminierung begangen hat, muss er/sie unverzüglich, d.h. innerhalb der nächsten 24 Stunden, eine Meldung an den/die Safeguarding-Beauftragte:n machen. Wenn der/die Safeguarding-Beauftragte selbst von der Beschwerde betroffen ist, soll die Meldung direkt an den/die Geschäftsführer:in von Jugend Eine Welt gerichtet werden. Falls erforderlich, meldet der/die Safeguarding-Beauftragte den Fall den zuständigen Stellen (z.B. Behörde in Österreich, Projektpartner:in im Ausland) und leitet das vorgeschriebene interne Verfahren ein.

Hat ein:e Mitarbeiter:in, ein:e Freiwillige:r, ein:e externe:r Auftragnehmer:in oder ein:e Projektpartner:in Grund zu der Annahme, dass im Rahmen eines von Jugend Eine Welt unterstützten Projekts ein Akt von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung oder Diskriminierung begangen wurde, muss er/sie unverzüglich, d.h. innerhalb von 24 Stunden, eine Meldung an den/die Safeguarding-Beauftragte:n machen. Seitens Jugend Eine Welt prüft die/der Safeguarding-Beauftragte, ob eine Meldung an die zuständigen Stellen (z.B. Behörde in Österreich, Projektpartner:in im Ausland) erforderlich ist oder welche alternativen Maßnahmen zu treffen sind. Gibt es bei der/dem Projektpartner:in lokal eine:n Safeguarding-Beauftragte:n, wird diese:r über den Vorfall informiert und vereinbart, wer den Fall weiterverfolgt. Jugend Eine Welt wird jedoch mindestens über das Endergebnis der Nachforschung/Maßnahmen informiert.

4.2 Gefahr in Verzug

Wenn ein:e Mitarbeiter:in, ein:e Freiwillige:r oder ein:e externe:r Auftragnehmer:in einen Akt von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung oder Diskriminierung selbst beobachtet oder darüber informiert wird und Grund zur Annahme besteht, dass sich die/der Betroffene des Verstoßes in unmittelbarer Gefahr befindet, dann sind zusätzlich zur Meldung des Vorfalls sofort Maßnahmen zu treffen, die die/den Betroffene:n schützen. Das Vorgehen muss hier im Sinne eines survivor-centered-approaches unmittelbar – soweit möglich – mit der betroffenen Person abgestimmt sein. Dabei ist zu beachten, dass der/die Beobachter:in sich durch die Handlung

nicht selber in Gefahr (Kampf, Auseinandersetzung, ...) begibt. Wenn zeitlich möglich ist darüber mit der/dem Safeguarding-Beauftragten zu beraten. Wenn sich der Vorfall im Verantwortungsbereich von Partnerorganisationen ereignet hat, sind die Projektpartner:innen ebenfalls zu informieren und miteinzubeziehen. Dies passiert idealerweise über den/die lokale Safeguarding-Beauftragte:n, um Vertraulichkeit und den survivor-centered approach sicherzustellen.

4.3 Vorfälle im Verantwortungsbereich von Jugend Eine Welt

Ist der/die Betroffene oder der/die Beschuldigte des Vorfalls ein:e Mitarbeiter:in, ein:e Freiwillige:r oder ein:e externe:r Auftragnehmer:in, so greift das Fallmanagement-System von Jugend Eine Welt.

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung und Diskriminierung wird ernstgenommen und verfolgt. Grundlage jeder Untersuchung und aller Entscheidungen ist der sogenannte survivor-centered approach. Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Rechte und Interessen von Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen und zu gewährleisten, dass Betroffene mit Würde und Respekt behandelt werden.

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen mit so wenigen Menschen wie möglich zu teilen bzw. nur mit jenen, die dafür zuständig sind (primär die/der Safeguarding-Beauftragte). Der Schutz der/des Betroffenen und die sensible Kommunikation mit der/dem Betroffenen hat bei allen Schritten der Fallbearbeitung Vorrang vor der Aufklärung des Verdachts. Ebenso ist der Schutz des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin bei der Aufklärung zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Ablage aller Unterlagen in dafür vorgesehenen Ordnern, zu denen nur der/die Safeguarding-Beauftragte und direkt im Fallmanagement involvierte, ebenfalls der Verschwiegenheit unterliegende Personen Zugang haben.

Jugend Eine Welt tut alles in seiner Macht Stehende, damit in Verdacht geratene Personen bis zur Klärung der Vorwürfe keinen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen mehr haben. In Abwägung der Schwere des Verdachtsfalls können eigene Mitarbeiter:innen auch für die Dauer der Aufklärung suspendiert werden. Sobald die Untersuchungsergebnisse vorliegen, entscheidet der Vorstand von Jugend Eine Welt, ob die beschuldigte Person in der Organisation bleiben kann oder nicht. Nach einer rechtlich erwiesenen Straftat in Zusammenhang mit Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung, Belästigung oder Diskriminierung von Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung bei Jugend Eine Welt jedenfalls ausgeschlossen.

Im Bereich der Freiwilligeneinsätze führt ein begründeter Verdachtsfall in Bezug auf eine schwere Verletzung oder Missachtung des Verhaltenskodex jedenfalls zum sofortigen Abbruch des Freiwilligendienstes.

4.4 Vorfälle im Verantwortungsbereich von Partnerorganisationen

Bei Vorfällen im Verantwortungsbereich von Partnerorganisationen trägt Jugend Eine Welt Sorge dafür, dass diesen Fällen nachgegangen wird und übergibt den Fall der/dem zuständigen Safeguarding-Beauftragten. Projektpartner:innen werden eindringlich ersucht, dass bis zur Klärung eines Verdachtsfalls der/die potenzielle Täter:in abgezogen wird und nicht der/die Betroffene.

Die Projektpartner:innen stellen sicher, dass alle notwendigen Schritte für die Meldung von Safeguarding-Vorfällen und deren Untersuchung unternommen werden. Wenn die entsprechenden Mechanismen innerhalb der Partnerorganisation vorübergehend nicht gewährleistet werden können,

kann der/die Projektpartner:in die Richtlinie von Jugend Eine Welt analog anwenden. Bei gemeinsamen Projekten informieren die Projektpartner:innen Jugend Eine Welt über relevante Vorfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich. Jugend Eine Welt steht es frei, einer konkreten Beschwerde im Rahmen eines gemeinsamen Projekts selbst (z.B. durch unter Vertragnahme eine:r lokalen Expert:in) nachzugehen. Jugend Eine Welt ist durch den/die Projektpartner:in mindestens über das Ergebnis der Untersuchungen und die gesetzten Maßnahmen zu informieren.

Im Bereich der Projektpartnerschaften bedeutet eine schwerwiegende Verletzung der Safeguarding-Richtlinie eine Auflösung der Kooperation.

5. Safeguarding-Beauftragte:r

Die Geschäftsführung von Jugend Eine Welt wird beauftragt, eine bzw. zwei Ansprechperson:en zu bestimmen, die die Rolle einer/s Safeguarding-Beauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des Safeguarding-Beauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der Safeguarding-Richtlinie
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Anonymisierte Dokumentation von Safeguarding-Fällen (Thema, Ort/Land, kurze Beschreibung, Stand des Prozesses)
- Schnittstelle zu allen Betroffenen und externen Einrichtungen
- Monitoring und Bericht an die Geschäftsführung im Anlassfall (wenn der/die Geschäftsführer:in selbst von der Beschwerde betroffen ist, erfolgt Meldung direkt an den/die Vorstandsvorsitzende:n) bzw. zumindest einmal jährlich

Freigegeben: GF Reinhard Heiserer

Kontrolliert: Bernhard Morawetz

Erstellt: div. Mitarbeiter Jugend Eine Welt



Bildung überwindet Armut!

Jugend Eine Welt Österreich
Münichreiterstraße 31, 1130 Wien
www.jugendeinewelt.at
+43 1 879 07 07 - 0
info@jugendeinewelt.at



**JUGEND
EINE
WELT**

 [jugendeinewelt](https://www.facebook.com/jugendeinewelt)